

## Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

### Wichtiges für Sie kurz und bündig:

- **MWST: neue Sätze ab 1. Januar 2018**

7,7% Normalsatz / 2,5% reduzierter Satz / 3,7% Sondersatz für Beherbergung

Die MWST-Info 19, abrufbar unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) erläutert, was für den Übergang gilt.

Massgebend für die Anwendung der alten oder neuen MWST-Sätze ist der Zeitraum der Leistungserbringung. Werden jahresübergreifende Leistungen erst im 2018 abgerechnet, ohne klare Ausscheidung der Leistung bis zum 31.12.2017 bzw. ab 1.1.2018, gilt für die ganze Rechnung der alte, höhere, MWST-Satz.

Ab 1.1.2018 können zudem die MWST-Abrechnungen nur noch online, über das Portal der ESTV-SuisseTax, oder postalisch mittels Originalformular eingereicht werden.

- **Asymmetrische Dividenden und ihre Steuerfallen**

Eine asymmetrische Dividende liegt vor, wenn Dividenden an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft abweichend von deren kapitalmässigen Beteiligung ausgerichtet werden. Obschon eine asymmetrische Dividende rechtlich zulässig sein kann, besteht die Gefahr, dass die Dividendenzahlung steuerrechtlich nicht als Dividende anerkannt und umqualifiziert wird, z.B. als:

- Schenkung des Aktionärs, welcher eine geringere Dividende erhält; oder als
- Lohnzahlung, sofern die erhöhte Dividende zur Abgeltung von überdurchschnittlichem Einsatz als Geschäftsführer ausgerichtet wird.

Die steuerrechtliche Abschätzung muss unbedingt vorab gemacht werden. Rechtlich bestehen alternative Gestaltungselemente (z.B. Vorzugsaktien) unterschiedliche Abgeltungen ohne negative Steuerfolgen auszurichten. Aber Achtung: Je nach Konstellation kann die Ausrichtung von Vorzugsaktien an sich negative Steuerkonsequenzen begründen.

- **Erteilung: So vermeiden Sie Streitigkeiten**

Erbsstreitigkeiten sind in der Regel langwierige, aufreibende und teure Angelegenheiten. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen und diese periodisch auf Übereinstimmung mit den aktuellen Gegebenheiten zu überprüfen.

Bestehen unter den gesetzlichen Nachkommen bereits zu Lebzeiten Spannungen, kommt es nicht selten vor, dass diese im Erbfall eskalieren. Unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten hat der Erblasser die Möglichkeit, gewissen Erbsstreitigkeiten zuvorkommen und die damit verbundenen Risiken zu minimieren. Dies kann er beispielsweise dadurch erreichen, indem er

- einen pflichtteilsgeschützten Erben testamentarisch die Erbenstellung aberkennt und diesem ein Vermächtnis in Höhe seines Pflichtteils ausrichtet. Nach Gesetz hat ein Pflichtteilerbe nämlich nur Anspruch auf einen rechnerischen Anteil dem "Werte nach". Der Erblasser kann somit mittels Ausrichtung eines Legats an den Pflichtteilerben, einen potentiellen "Streithahn" von der Erbengemeinschaft fern halten.
- zu Lebzeiten einzelne Vermögenswerte seinen Erben zukommen lässt und damit die physische Teilung des Nachlasses faktisch vorwegnimmt. Richtet der Erblasser lebzeitig Schenkungen an pflichtteilsgeschützte Erben aus, sind solche Zuwendungen zwar ausgleichungspflichtig und zum Nachlass hinzuzurechnen. Relevant ist aber nur der Wert der

lebzeitigen Zuwendung; die übertragenen Vermögensteile selbst sind nicht mehr Bestandteil des Nachlasses.

- mit einem präsumtiven Erben einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag abschliesst. Der präsumtive Erbe erhält zu Lebzeiten des Erblassers seinen Erbanteil im Voraus und verzichtet im Gegenzug auf die Teilnahme am Erbgang (sog. "Erbschaftkauf"). Beispiel: Ein Nachkomme möchte ein Eigenheim erwerben, kommt so früh an Eigenmittel und verzichtet im Gegenzug beim Tod eines Elternteils auf weitere erbrechtliche Ansprüche.
- testamentarisch oder erbvertraglich einen Willensvollstrecker einsetzt. Der Willensvollstrecker entlastet die Erben von anstehenden administrativen Aufgaben sowie der Vermögensverwaltung und steht als neutrale, fachkundige Ansprechperson zur Verfügung. Zudem kann er bei der Vorbereitung der Erbteilung versuchen, Anordnungen des Erblassers zum Durchbruch zu verhelfen.



## TaX-Ray

Lassen Sie Ihre persönliche oder unternehmerische Situation bezüglich Steuern, MWST, Vorsorge- und Sozialversicherungen, inkl. Lohn- und Finanzierungsfragen, sichten und führen Sie dazu ein Feedback-Gespräch mit einem Fachmann.

**NEW**

**NOUVEAU**

**NUEVO**

Just write an email to [hello@advise.ag](mailto:hello@advise.ag) in case you would like to get the **English e-Version** of our INPUT.

*P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS – Gestiones en ESPAÑOL*

Ihre aDVISE-Kontakte für Ihre Anliegen in:

**Meilen**

[meilen@advise.ag](mailto:meilen@advise.ag)

Rudolf Brauchli, dipl. Treuhandexperte

Nicolas Egli, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

Thomas Zellweger, MLaw, Rechtsanwalt/Steuerberater

**Zug**

[zug@advise.ag](mailto:zug@advise.ag)

**Freienbach**

[freienbach@advise.ag](mailto:freienbach@advise.ag)

[Rudolf.Brauchli@advise.ag](mailto:Rudolf.Brauchli@advise.ag)

[Nicolas.Egli@advise.ag](mailto:Nicolas.Egli@advise.ag)

[Thomas.Zellweger@advise.ag](mailto:Thomas.Zellweger@advise.ag)

Erbschaftsberatung VSEB  
advise.ag  
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich

**Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung?**

☎ **0848 84 64 84**

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.

Erbschaftsberatung VSEB  
advise.ag  
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich

**Fragen zur Nachfolgeregelung?**  
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

☎ **0848 84 64 84**

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.

Erbschaftsberatung VSEB  
advise.ag  
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich

Finanz- & Nachlassplanung, Testament ...

**Schenken oder vererben?**

☎ **0848 84 64 84**

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.